blickpunkte

KZVK Newsletter 4/20 vom 25.6.2020
Redaktion: blickpunkte@kzvk-dortmund.de | 0231 9578-552

Zuschuss zum Kurzarbeitergeld

Bis 80 % des Unterschiedsbetrags beitragsfrei
Welche Auswirkungen hat die Gesetzesänderung beim Zuschuss von Kurzarbeitergeld auf die Zusatzversorgung? Mehr erfahren...

Corona-Prämie für Beschäftigte in der Pflege

Sonderleistung kein ZVK-pflichtiges Entgelt
Der Gesetzgeber hat mit dem Corona-Steuerhilfegesetz beschlossen, dass die Corona-Prämie für Mitarbeitende in der Altenpflege steuerfrei ist. Welche Auswirkungen hat das auf die Zusatzversorgung? Lesen Sie mehr...

Schulungsangebot der KZVK

Ersatz für die Basisschulungen
Durch die Ausbreitung des Coronavirus konnten die Basisschulungen 2020 nicht stattfinden. Für Einsteiger bietet die KZVK nun eine Alternative. Weitere Informationen...

Zuschuss zum Kurzarbeitergeld

Bis 80 % des Unterschiedsbetrags beitragsfrei

In unserem KZVK-Newsletter 2/20 (vom 03.04.2020) haben wir mitgeteilt, dass es sich bei dem Zuschuss, mit dem der Arbeitgeber das Kurzarbeitergeld aufstockt, um steuerpflichtigen Arbeitslohn handelt. Nach der Satzung der KZVK ist der Zuschuss somit Entgelt, auf das der Arbeitgeber Beiträge zu entrichten hat. Durch eine neue Gesetzeslage ist in der Beurteilung der ZVK-Pflicht hier jedoch eine Änderung eingetreten.

Änderung durch Corona-Steuerhilfegesetz

Mit dem Corona-Steuerhilfegesetz hat der Gesetzgeber im Juni beschlossen, dass der Arbeitgeberzuschuss bis 80 % des Unterschiedsbetrags zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt (§ 106 SGB III) steuerfrei ist. Nach der Satzung der KZVK folgt daraus, dass der Zuschuss bis zu dieser festgesetzten Höhe auch in der Zusatzversorgung beitragsfrei ist. Übersteigt der Zuschuss des Arbeitgebers die 80 %, dann ist der übersteigende Teil des Zuschusses ZVK-pflichtig. Die Steuerbefreiung ist auf Zuschüsse begrenzt, die in dem Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 geleistet werden.

In der folgenden Tabelle haben wir dargestellt, welche Entgeltbestandteile bei Vorliegen von Kurzarbeit in der KZVK beitragspflichtig sind und welche nicht.

Übersicht Beitragspflicht bei Kurzarbeit

Entgeltbestandteil	KZVK-Beitrags-pflicht
Kurzlohn: Tatsächlich erzieltes Entgelt auf Grundlage der reduzierten Stunden	ja
Kurzarbeitergeld: Entgeltersatzleistung 60 %/67 % (ab dem 4. und 7. Monat 70 %/77 % bzw. 80 %/87 %)	nein
AG-Zuschuss zum Kurzarbeitergeld Aufstockungsbetrag bis 80 %	nein
AG-Zuschuss zum Kurzarbeitergeld Aufstockungsbetrag über 80 %	ja

Meldung bei „Kurzarbeit Null“

Bei vollständiger Niederlegung der Arbeit, der sogenannten „Kurzarbeit Null“, wird kein Kurzlohn, sondern lediglich Kurzarbeitergeld und der Arbeitgeberzuschuss bezogen. Wenn der Zuschuss also wie zuvor dargestellt die Grenze von 80 % nicht überschreitet, liegt kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vor. Der Kasse ist dann eine Fehlzeit mit dem Versicherungsmerkmal 40 für diesen Zeitraum zu melden. Werden mit dem Zuschuss die 80 % überschritten, liegt mit dem übersteigenden Betrag beitragspflichtiges Entgelt vor, das mit dem Versicherungsmerkmal 15 (Pflichtversicherung) zu melden ist.

Corona-Prämie für Beschäftigte in der Pflege

Sonderleistung kein ZVK-pflichtiges Entgelt

Aufgrund der besonderen Belastung während der Corona-Pandemie erhalten Beschäftigte in der Altenpflege im Jahr 2020 eine einmalige Sonderzahlung, die sogenannte Corona-Prämie. Der Anspruch auf die Höhe der Prämie ist gestaffelt, die höchste Prämie von 1.000 Euro erhalten Vollzeitbeschäftigte in der direkten Pflege und Betreuung. Die Sonderleistung kann durch die Länder und die Arbeitgeber in der Pflege bis zu einer Summe von 1.500 Euro für Beschäftigte in Vollzeit aufgestockt werden.

Mit dem Corona-Steuerhilfegesetz hat der Gesetzgeber durch den neu eingefügten § 3 Nr. 11a EStG im Juni festgelegt, dass die Prämie bis zu 1.500 Euro steuer- und sozialabgabenfrei ist. Daraus folgend ist die Zahlung bis zu dieser Gesamthöhe nach der KZVK-Satzung auch in der Zusatzversorgung beitragsfrei. Das gilt zum einen für die vom Bund geleistete Zahlung von höchstens 1.000 Euro, die im Juli ausgezahlt werden soll. Ebenso ist die Aufstockung durch die Länder von maximal 500 Euro, die zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll, beitragsfrei.

Bislang haben fast alle Bundesländer beschlossen, die gestaffelte Bonuszahlung um ein Drittel auf maximal 1.500 Euro aufzustocken. Lediglich in Thüringen, Berlin und Niedersachsen steht eine solche Entscheidung noch aus.

Schulungsangebot der KZVK

Ersatz für die Basisschulungen

Die für den März 2020 geplanten Einsteigerschulungen (Basis I und II) mussten aufgrund der Corona-Pandemie leider ausfallen. Einen Nachholtermin werden wir in diesem Jahr nicht mehr anbieten. Wir werden die Lage weiter verfolgen und Ihnen frühzeitig mitteilen, wann wir das Schulungsangebot in gewohnter Form wieder aufleben lassen.

Was können wir Ihnen als Ersatz für die Basisschulungen anbieten?

Wenn Sie Neueinsteiger in einer Personalabteilung sind, mit der Zusatzversorgung bislang keine oder wenig Berührungspunkte hatten und einmal eine grundlegende Einführung in die kirchliche Zusatzversorgung wünschen, sprechen Sie uns einfach an. Vielleicht gelingt es, unter Einhaltung der erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln, Schulungen in kleinerem Rahmen bei Ihnen vor Ort stattfinden zu lassen.

Themen könnten sein:

- Arbeitsrechtliche Grundlagen der Zusatzversorgung
- Steuerrechtliche Rahmenbedingungen
- Voraussetzungen der Versicherungspflicht – welche Beschäftigten sind anzumelden?
- Einführung in das Meldewesen anhand von Beispielsfällen

Im persönlichen Gespräch können wir die Schulung auch gern auf Ihre individuellen Bedürfnisse anpassen.

Ansprechpartner: Christoph Blase 0231-9578235, christoph.blase@kzvk-dortmund.de